

Stellungnahme

Eingebracht von: Radl, Johannes

Eingebracht am: 28.10.2020

§ 10 Z 1-3: In der Vergangenheit herrschte ein Ungleichgewicht zwischen der Förderung durch eine Einspeisevergütung und dem Investitionszuschuss. Der vorliegende Entwurf vergrößert dieses Ungleichgewicht und ist diskriminierend hinsichtlich Größe und Technologie. Der vorliegende Entwurf verbietet Wasserkraftanlagen kleiner 20 MW, Photovoltaikanlagen kleiner 20 kWp, Biomasse kleiner 5 MWp. bzw. Biogas kleiner 150 kWp die Marktprämie. Während bei größeren Anlagen sowohl der Investitionszuschuss als auch die Marktprämie beantragt werden kann, werden kleiner Anlagen auf den Investitionszuschuss beschränkt. Eine Unterscheidung hinsichtlich Größe ist vertretbar aufgrund des höheren Aufwands und ist nur zulässig, wenn z.B. alle Anlagen unter einem Schwellenwert nur den Investitionszuschuss und alle Anlagen über dem Schwellenwert entweder die Marktprämie oder den Investitionszuschuss bekommen. Zumindest bei dem Schwellenwert müssen beide Fördermethoden zu dem gleichen Ergebnis führen. Der hier gewählte Wert von 20 kWp für Photovoltaikanlagen grenzt einen Großteil der Bevölkerung aus und wird nicht zur Akzeptanz beitragen. Entsprechend ist ein geringerer Wert, z.B. 5 kWp zu wählen.

§ 10 Z 3b: Hier werden die meisten (u.a. versiegelte) Flächen ausgeschlossen, welche ohne negative Auswirkungen genutzt werden können. Sinngemäß sollte Z 3b erweitert werden durch „versiegelte Flächen, Straßen, Wege, Parkplätze, Lagerflächen oder dergleichen, wenn dadurch der Bestimmungszweck der Flächen nicht eingeschränkt wird“.

§ 11 Z 6: Die hier festgelegten Quoten haben keinen Lenkungseffekt und führen zu höheren Erlösen von jenen, welche bereits die Marktprämie und somit eine gesicherte Überzahlung erhalten. Somit muss die gesamte zu viel erhaltene Förderung zurückbezahlt werden. Änderung von „um mehr als 40% , 66%“ durch „übersteigt, 100%“.

§ 13 Z 2: Es besteht die Gefahr, dass ineffiziente Technologien übermäßig gefördert werden. Dementsprechend sollten die Fördermittel für ineffiziente Technologien beschränkt werden. Ergänzung: „um die übermäßige Förderung von ineffizienten Technologien (Technologien mit einer hohen Marktprämie), zu vermeiden sollen die Fördermittel von ineffizienten Technologien entsprechend reduziert werden.“.

§ 15: Um auf negative Preise mit einer Erzeugungsreduktion zu reagieren, sollte den Anlagenbetreiber dieses Engagement vergütet werden. Andererseits sollte der Anlagenbetreiber nicht belohnt werden zu negativen Preisen einzuspeisen. Ein Teil der dadurch entfallenen Vergütung durch nicht-reagieren der Anlagenbetreiber sollte bei der Preisfindung der Marktprämie berücksichtigt werden. Anpassung: Streichung von „in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden“, Ergänzung von „Reagiert der Anlagenbetreiber auf die negativen Preise mit einer Aussetzung der Einspeisung, so wird dem Betreiber für die Dauer der negativen Preise die Aussetzung vergütet. Die Vergütung wird je Zeiteinheit definiert als die Leistung der Einspeisung unmittelbar vor Beginn der negativen Preise multipliziert mit der Marktprämie bezogen auf einen

Marktpreis gleich null.“.

§ 31 Z 2: Eine häufige Ausschreibung erhöht den Wettbewerb, begünstigt die Teilnahme neuer Unternehmen und gewährleistet einen übers Jahr hinaus gesehenen konstanten Ausbau. Die Ausschreibung hat zumindest quartalsmäßig zu erfolgen. Änderung von „zumindest zweimal jährlich“ durch „zumindest quartalsweise“ bzw. „monatlich“.

§ 36 Z 2: Analog zu Kommentar § 31 Z 2

§ 40 Z 2: Analog zu Kommentar § 31 Z 2

§ 45 Z 3: (i) Vermutlich wird es nach dieser Regelung keine weiteren Ausschreibungen je Jahr benötigen. Dementsprechend ist das jährliche Vergabevolumen aliquot auf die Ausschreibungen aufzuteilen. (ii) Wie in den vergangenen Jahren übersteigt die Nachfrage das Angebot um ein Vielfaches. Demnach ist die Marktprämie zu hoch bemessen. Eine Reduktion des Fördervolumens reduziert die Anzahl geförderter Anlage, jedoch nach der derzeitigen Nachfrage nicht die Reduktion der Marktprämie. Folgend sollte in der nachfolgenden Auktion die Marktprämie angepasst werden um möglichst vielen einen Zugang zur Marktprämie zu ermöglichen. Änderung: „.jährlichen Vergabevolumens, aliquot aufgeteilt auf die einzelnen Ausschreibungen, gewährt. ... In diesem Fall ist die Marktprämie der folgenden Ausschreibung entsprechend zu reduzieren. ...“.

§ 45 Z 4: Analog zur Änderung in § 45 Z 4: „Wird das ausgeschriebene Vergabevolumen nicht ausgeschöpft, ist das nicht ausgeschöpfte Vergabevolumen dem Vergabevolumen der folgenden Ausschreibung zugeschlagen wobei die Marktprämie entsprechend erhöht werden kann, ...“.

§ 53 Anlagen, welche aufgrund einer Förderung bereits errichtet wurden, wird damit ein höherer Ertrag in Aussicht gestellt, ohne, dass weitere Anlagen errichtet werden. Anlagen, welche aufgrund ihrer Wirtschaftlichkeit ohne Förderungen errichtet wurden sind davon ausgenommen. Der Paragraph ist zu streichen.

§ 55 Z 1: Analog zu Kommentar § 10 Z 3b. Hier werden die meisten (u.a. versiegelte) Flächen ausgeschlossen, welche ohne negative Auswirkungen genutzt werden können. Sinngemäß sollte Z 1 (2) erweitert werden durch „versiegelte Flächen, Straßen, Wege, Parkplätze, Lagerflächen oder dergleichen, wenn dadurch der Bestimmungszweck der Flächen nicht eingeschränkt wird“.

§ 55 Z 5: Analog zu § 31 Z 2: Eine häufige Ausschreibung erhöht den Wettbewerb, begünstigt die Teilnahme neuer Unternehmen und gewährleistet einen übers Jahr hinaus gesehenen konstanten Ausbau. Die Fördercalls haben zumindest quartalsmäßig zu erfolgen. Änderung von „zumindest dreimal jährlich“ durch „zumindest quartalsweise“ bzw. „monatlich“.

§ 56 Z 5: Analog zu § 55 Z 5

§ 57 Z 4: Analog zu § 55 Z 5

§69 Z 1-2: Die pauschale Berechnung pro Zählpunkt bekräftigt den Umstand, dass bezogene Energie (Endverbraucher, Netzebene 7, inklusive aller Kosten pro kWh) in Österreich zu den günstigsten in Europa gehört. Das hat negative Auswirkung auf die Profitabilität von nichtgeförderten PV Eigenverbrauchsanlagen und begünstigt Energieineffizienz. Eine Wälzung auf die bezogene Energie anstatt einer Pauschale (ähnlich der EEG in Deutschland) begünstigt die Profitabilität sowie Energieeffizienz und ist zu bevorzugen.

Das u.a. ein Stahlwerk auf Netzebene 1 nur um den Faktor 7 mehr zahlt, als u.a. ein kleines Unternehmen auf Netzebene 5 ist unverhältnismäßig.

Die Kostenaufteilung zwischen Netzebene 5 und 6 unterscheidet sich um den Faktor 16, wobei die bezogene Energie pro Jahr zwischen diesen Netzebenen kaum divergiert.

Im Falle der Beibehaltung der jährlichen Pauschale, ist die Pauschale aliquot zu den bezogenen Energiemengen je Netzebene aufzuteilen. Dies kann jährlich angepasst werden.

Um Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen außerhalb der Förderprogramme zu begünstigen, ist eine Option anzudenken, dass die Pauschale reduziert werden kann, wenn Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen errichtet werden.

§75 Z 3: Dieser Punkt begünstigt die Entstehung eines Monopols durch den Verteilnetzbetreiber und muss gestrichen werden.

§71 Z 5: Hier besteht die Gefahr, dass Förderungen intransparent vergeben werden. Sinnvoll wäre eine Ergänzung über die verpflichtende transparente Kommunikation des Ausnahmebescheids in öffentlich zugänglichen Medien und nicht nur an die betroffenen Netzbetreiber.

§78 Z 5: Analog zu §71 Z 5